

Beschluss VV-08/15

der 52. Verbandsversammlung am 30. September 2015
(zu TOP 12b)

Beschlussfassung über den Antrag des Verbandsmitgliedes Nico Skiba zur Beantragung einer Untersagung durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg bei der obersten Landesplanungsbehörde für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem sogenannten Windeignungsgebiet „Groß Krams“

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 52. Sitzung am 30.09.2015 Folgendes beschlossen:

- **Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beantragt bei der obersten Landesplanungsbehörde, eine Untersagung gemäß § 14 Raumordnungsgesetz, § 16 Landesplanungsgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen in dem sogenannten Windeignungsgebiet „Groß Krams“ während der Zeit, in der sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg in der Aufstellung befindet, zu erlassen.**

Begründung:

Das OVG M-V hat das Regionale Raumordnungsprogramm für Westmecklenburg (RREP WM) in seiner mündlichen Verhandlung am 19.05.2015 für unwirksam erklärt, soweit das die Herausnahme des Windenergie-Eignungsgebiets Groß Krams betrifft.

Die Entscheidung ist damit begründet worden, dass

- ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt,
- eine fehlerhafte Abwägung durchgeführt wurde und
- die Fassung des RREP WM ohne das Windeignungsgebiet Groß Krams für verbindlich erklärt wurde.

Nach § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann die Raumordnungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre.

Nach § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG MV) erfolgt die Untersagung von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden. Sie obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	37
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	12
Stimmenthaltung:	8

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender
des Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg